

# Ausschlusskriterien im Eigengeschäft der SAB

## 1 Präambel

Die Basis unseres Handelns bildet der Förderauftrag des Freistaates Sachsen. Darauf aufbauend orientieren wir uns an den Nachhaltigkeitsdimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales sowie an ethischen Grundsätzen, welche im [Nachhaltigkeitsleitbild der SAB](#) verankert sind. Damit begleiten wir die Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft und fördern Investitionen bei Unternehmen, Privatpersonen, Wissenschaft sowie Kommunen. Wir unterstützen die langfristige, erfolgreiche Entwicklung und tragen Verantwortung für die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in Sachsen. Für eine stabile, umweltfreundliche und sozial gerechte Wirtschaft und Gesellschaft sind wir uns unserer Wirkung bewusst und richten die Geschäftstätigkeit nachhaltiger aus.

Für diese Ausrichtung bedarf es transparenter Rahmenbedingungen, um Investitionen verstärkt in Transformationsvorhaben zu lenken und Geschäftsaktivitäten mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Die Ausschlusskriterien konkretisieren diesen Rahmen und schaffen eine Transparenz für die Kunden sowie Partner der SAB.

## 2 Anwendungsbereich

Die Ausschlusskriterien werden im Eigengeschäft der SAB angewendet und können freiwillig von den Tochtergesellschaften übernommen werden. Zum Eigengeschäft zählen die Finanzierungen, welche auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden und die keine Förderbeiträge Dritter beinhalten; zudem werden Schuldscheindarlehen und Beteiligungen zu diesen Finanzierungen gezählt. Die Ausschlusskriterien werden des Weiteren auf das Anlagegeschäft der SAB angewendet.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zuschüsse aus Mitteln Dritter und auch nicht für Darlehen, die aus öffentlichen Mitteln refinanziert werden; sie gelten auch nicht für das übrige Fördergeschäft der SAB, für das die jeweiligen Programmrichtlinien gelten.

Des Weiteren möchte die SAB als langfristige, stabile und zuverlässige Finanzierungspartnerin verstanden werden, weshalb die Ausschlusskriterien ausschließlich auf das Neugeschäft Anwendung finden. Bestandsfinanzierungen bleiben davon unberührt.

### 2.1 Direktgeschäft und Konsortialgeschäft

Beim Direkt- oder Konsortialgeschäft wird die Einhaltung der Ausschlusskriterien von der SAB bei der Kreditgewährung überprüft. Somit überprüft die SAB im Rahmen der Kreditgewährung, ob die Kunden gegen nachfolgende Geschäftspraktiken verstoßen oder in den genannten Geschäftsfeldern aktiv sind.

Für programm-basierte Refinanzierungen sowie Förderprogramme der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die von der SAB weitergeleitet werden, gelten die jeweiligen Programmbedingungen der KfW bzw. der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Einhaltung der Förderbedingungen.

## **2.2 Hausbankengeschäft**

Im Hausbankengeschäft besteht keine direkte Geschäftsbeziehung zwischen der SAB und dem Endkreditnehmer oder der Endkreditnehmerin. Die Prüfung der Ausschlusskriterien wird im Zuge der Fördervoraussetzung adressiert.

## **3 Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken**

### **3.1 Verstöße gegen verantwortungsvolle Unternehmensführung**

Wir finanzieren keine Geschäftspartner, die aufgrund Korruption, Bestechung, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstößen, Geldwäsche oder Steuerhinterziehung verurteilt wurden, auf einer Sanktionsliste für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder strafbare Handlungen aufgeführt sind oder Menschenrechtsverletzungen nachweislich begehen.

### **3.2 Gefährdung und Schädigung der Umwelt**

Wir finanzieren keine Geschäftspartner, die gegen folgende Normen und Gesetze verstoßen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG): Verbot von Tierversuchen, mit Ausnahme von bestimmten wissenschaftlichen Zwecken ohne verfügbare Alternative.
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG): Definiert Arten und Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse, sowie deren Schutz und Erhaltung.
- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Definiert den Schutz von Vogelarten und deren Lebensräume, sowie diesbezüglicher Schutzgebiete.
- Umweltschadensgesetz (USchadG): Gesetz zur Verhinderung von Umweltschäden und Regelung von Zuständigkeiten sowie Haftung.

## **4 Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder**

### **4.1 Rüstungs- und Waffenindustrie**

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Produktion oder zum Handel von kontroversen Waffen oder zugehörigen Waffenkomponenten. Dazu zählen nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personenminen sowie angereichertes Uran.

### **4.2 Glücksspiel, Pornografie und Suchtmittel**

Wir finanzieren keine Vorhaben im Bereich des nicht staatlich regulierten Glücksspiels der Pornografie sowie des Anbaus und der Produktion von Tabak.

### **4.3 Atomenergie sowie Uranabbau**

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Energieerzeugung mit Kernenergie (Atomkraftwerke), zum Abbau sowie zum Handel mit Uran oder mit Kernkomponenten von Atomkraftwerken.

#### **4.4 Braun- und Steinkohle**

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Suche und Erkundung neuer Kohleabbaugebiete, zum Abbau von Kohle, für wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizkraftwerke, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und zugehörige Sticheleitungen.

#### **4.5 Natur und biologische Vielfalt**

Wir finanzieren keine Vorhaben, welche in [NATURA 2000-Gebieten](#), in [Naturschutzgebieten oder Nationalparks](#) sowie [Wasserschutzgebieten \(Zone I und Zone II\)](#) liegen. Ausgenommen ist ein zertifizierter und genehmigter „sanfter Tourismus“ in Nationalparks.

#### **4.6 Tierhaltung und Handel geschützter Arten**

Wir finanzieren keine Vorhaben, welches in Verbindung mit dem Handel und der Haltung von geschützten Tieren sowie geschützten Pflanzen steht. Diese sind im [Washingtoner Artenschutzabkommen \(CITES\)](#) definiert. Ebenfalls ausgeschlossen werden Vorhaben zur nicht artgerechten Pelz-, Fisch- und Massentierhaltung.

#### **4.7 Produktion und Handel von Substanzen und Abfällen**

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Produktion oder zum Handel von bestimmten schädlichen Substanzen oder Abfällen. Dazu gehören:

- gefährliche Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und Pflanzenbekämpfungsmittel (Herbizide)
- ozon-zerstörende Substanzen gemäß Montrealer Protokoll (beispielsweise Fluorchlorkohlenwasserstoffe-FCKW)
- radioaktives Material (außer die Beschaffung von medizinischen Geräten und von Geräten zur Qualitätskontrolle)
- ungebundener Asbest

#### **4.8 Forschung an menschlichen Embryonen**

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Forschung an menschlichen Embryonen, die nicht durch die zuständige Ethikkommission genehmigt worden sind.

### **5 Zusätzliche Ausschlüsse in der Eigenanlage**

In der Eigenanlage (im Treasury-Geschäft) kann aufgrund der besseren Datenverfügbarkeit eine tiefere Betrachtung hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten durchgeführt werden. Dabei ist ein „nachgewiesener“ Verstoß ein durch die jeweilige, offiziell zuständige Stelle (i.d.R. die zuständige Regierungsbehörde) verifizierten Vorgang ohne geeignete Gegenmaßnahmen.

## 5.1 Unternehmen

Für Unternehmen werden folgende Norm-basierte Ausschlüsse vorgenommen:

- nachgewiesene Verstöße gegen Menschenrechte oder nachgewiesener Einsatz von Kinder- und Zwangsarbeit in der eigenen Geschäftstätigkeit oder in der Lieferkette;
- nachgewiesene Unterminierung von Mindeststandards des Arbeitsschutzes in der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Lieferkette;
- schwere Verstöße gegen den Verbraucherschutz;
- nachgewiesene Fälle von Steuerhinterziehung, Bilanzbetrug, Bestechung, Geldwäsche und Wettbewerbsverletzung in den vergangenen 2 Jahren;
- nachgewiesener Verstoß gegen Gewerkschaftsrechte in der eigenen Geschäftstätigkeit oder der Lieferkette;

Für Unternehmen wurden folgende Sektor-basierte Ausschlüsse vorgenommen:

- Durchführung von Tierversuchen zum nicht-medizinischen Zweck
- Produktion und Vertrieb kontroverser Waffen
- Gewinnung von fossilen Rohstoffen (>30% des Gesamtumsatzes)
- Stromproduktion mit Kohle (>10% des Gesamtumsatzes)
- Exploration sowie Durchführung arktischer Bohrungen
- Durchführung von hydraulischer Frakturierung („Fracking“)
- Glücksspiel (>5% des Gesamtumsatzes)
- Kernenergie (>10% des Gesamtumsatzes)
- Produktion von Tabak (>5% des Gesamtumsatzes)
- Pornographie

## 5.2 Staaten

Bei Investitionen in Staatsanleihen schließen wir Staaten aus, welche mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- nach dem [Korruptionswahrnehmungsindex](#) (*Corruption Perception Index*, CPI) wird der Staat als besonders korrupt eingestuft (CPI-Score < 40);
- nach dem [Rating von Freedom House](#) gilt der Staat als nicht frei (FHI-Score < 36);
- auf der [EU-Liste](#) wird der Staat als nicht kooperatives Land und Gebiet für Steuerzwecke geführt;
- das Pariser Klimaschutzabkommen wurde durch den Staat nicht angenommen;
- im [Klimaschutzindex](#) wird der Staat als sehr schwach eingestuft (*Climate Change Performance Index*, CCPI < 30),
- der Staat führt die Todesstrafe durch oder hat diese nicht vollständig abgeschafft;
- der Staat verstößt nachweislich gegen Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit;
- der Staat ist ein Nicht-Unterzeichner des Vertrags über die Nichtverbreitung von Atomwaffen.